Entgelt- und Nutzungsordnung für das Museum, das Gebäude Haus Martfeld sowie den Außenflächen Haus Martfeld

Nutzugsordnung für das Museum, das Gebäude Haus Martfeld sowie den Außenflächen Haus Martfeld

1. Gegenstand

Für die Nutzung von Kulturräumen für kommerzielle sowie private Veranstaltungen, den Zutritt zum Museum sowie der Wechselausstellung werden Entgelte über die Entgeltordnung geregelt. In Schwelm ansässigen Vereinen, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, kann ein Nachlass auf das Entgelt gewährt werden. Kulturelle Darbietungen, bei denen Gagen gezahlt werden ohne Einkünfte zu erzielen, sind von der Zahlung eines Entgeltes befreit. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung von Räumen besteht nicht.

2. Räume & Außenflächen

Kulturräume im Sinne der Nutzungsordnung sind die Nutzungsräume und Freiflächen des Haus Martfeld. Für den Nordflügel des Haus Martfeld einschl. Torturm besteht eine eigene Benutzungsordnung.

3. Antrag zur Nutzung

Anträge zur Nutzung sind zwei Monate vor Veranstaltungsdatum in digitaler/schriftlicher Form beim zuständigen Fachbereich 223 zu stellen. Die Genehmigung zur Nutzung der Räume erfolgt durch schriftlichen Bescheid des zuständigen Fachbereiches. Nach Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 50% des berechneten Entgeltes fällig. Die Zustimmung kann aus besonders wichtigen Gründen entschädigungslos zurückgenommen werden, wenn die Stadt Schwelm die Räume wegen unvorhergesehener Umstände (höhere Gewalt und Gefahr in Verzug) nicht zur Verfügung stellen kann. Jede ausfallende Veranstaltung ist vom Veranstalter unverzüglich oder spätestens 4 Wochen vor dem genehmigten Termin dem zuständigen Fachbereich mitzuteilen. Bei Fristeinhaltung erfolgt eine Rückerstattung der geleisteten Anzahlung. Bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgt eine Rückerstattung von 50%. Unter 2 Wochen erfolgt keine Rückerstattung der Anzahlung. Für den, bei Stornierung, entstandenen Verwaltungsaufwand wird ein pauschaler Betrag in Höhe von 100,00 Euro fällig. Ein regelmäßiges Nutzungsverhältnis gilt als beendet, wenn die Räume an drei aufeinanderfolgenden Terminen ohne vorherige Mitteilung nicht genutzt worden sind. Etwaige entstandene Kosten können dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

4. Nutzung

Der Besuch des Museums sowie der Wechselausstellung regelt sich nach den geltenden Öffnungszeiten. Im Haus Martfeld ist eine Nutzungszeit bis 22:00 Uhr zugelassen. Die Veranstaltung ist immer so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der genehmigten Nutzungszeit geräumt sind. Der Veranstalter hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere sind die Flucht-, Zufahrts- und Rettungswege freizuhalten. Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen, z. B. die Gestellung von Brandsicherheitswachen gefordert, so sind diese vom Veranstalter zu erfüllen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Veranstalter. Die Nutzung von Räumen & Außenflächen des Haus ist ganzjährig möglich. Alle Räume dürfen nur während der genehmigten Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck genutzt werden. Außerdem ist nur die Inanspruchnahme der in der Genehmigung bezeichneten und von städtischen Dienstkräften zugewiesenen Räume und Einrichtungsgegenstände, die Toiletten sowie die zu diesen Räumen führenden Wege gestattet.

5. Vorschriften

Der Veranstalter hat alle Bau- und Sicherheitsvorschriften zu befolgen. Die Belegung der Räume über die Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig. Die für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Den Auf- und Abbau der Einrichtungsgegenstände hat der Veranstalter durchzuführen. Die im Eigentum des Veranstalters stehenden Gegenstände sind nach jeder Nutzung zu entfernen. Nach Beendigung der Nutzung sind die Räume in ordnungsgemäßem, besenreinem Zustand zurückzulassen. Grobe Verschmutzungen sind durch den Veranstalter zu beseitigen. Werden nach der Veranstaltung Verschmutzungen festgestellt, die eine aufwendige Reinigung erfordern, sind die tatsächlichen Mehrkosten vom Veranstalter zu zahlen. Bei groben oder mehrmaligen Verstößen kann der Veranstalter von künftigen Nutzungen ausgeschossen werden, ebenso wenn die Räume missbräuchlich genutzt werden. Die Veranstaltung / Nutzung darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Berechtigten / Vertretungsberechtigten stattfinden. Diese Person ist verpflichtet, über Schäden und Mängel unverzüglich die am Ort der Veranstaltung anwesende städtische Dienstkraft zu informieren. An Jugendliche werden Räume nur bei Anwesenheit einer volljährigen verantwortlichen Person zur Verfügung gestellt.

6. Haftung

Der Veranstalter haftet der Stadt Schwelm auch ohne eigenes Verschulden für alle Beschädigungen, die durch ihn oder Personen, die die Veranstaltung besuchen, verursacht werden. Die Stadt ist berechtigt, die durch die Nutzung verursachten Schäden auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen bzw. die Erstattung der Kosten, die durch die Beseitigung der Schäden entstanden sind, zu verlangen. Die Nutzung der Räume geschieht auf eigene Gefahr des Veranstalters und in dessen alleiniger Verantwortung. Der Veranstalter stellt die Stadt Schwelm von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, der Besucher oder Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Für Personen- und Sachschäden die dem Veranstalter, seinen Beauftragten oder Besuchern auf Grund der Nutzung der Räume entstehen, haftet die Stadt Schwelm nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt insbesondere bei Abhandenkommen oder

Beschädigung von Garderobe, Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen. Die Haftung der Stadt Schwelm als Eigentümerin für den sicheren Zustand der Gebäude und Räume gem. § 836 BGB bleibt unberührt. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Schwelm und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Schwelm oder deren Dienstkräfte. Der Veranstalter hat auf Verlangen vor Beginn der Nutzung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

7. Entgelte

Für den Zutritt zum Museum, der Wechselausstellung sowie die Nutzung von Kulturräumen im Haus Martfeld erhebt die Stadt Schwelm Entgelte, die zur anteiligen Deckung der Sach- und Personalkosten beitragen. Die Höhe der Entgelte können der Anlage zur Entgeltordnung entnommen werden. Die Entgelte werden grundsätzlich nach Inanspruchnahme der Objekte fällig. Besondere Vereinbarungen sind bei Kooperationsveranstaltungen zulässig. Die Entgelte werden sofort oder einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig. Für Nutzungen unter einer Stunde wird eine Stunde abgerechnet. Für die Nutzung des Flügels im Haus Martfeld wird eine Pauschale in Höhe von 50,00 Euro fällig. Sofern eine Stimmung für die Veranstaltung notwendig ist, ist diese vollumfänglich vom Nutzer zu begleichen. Erfolgt eine besondere Nutzung des Nutzungsraumes, welche eine Anwesenheit eines städtischen Bediensteten erfordert, sind die Personalkosten vom Veranstalter zu tragen.

8. Kosten

Weitere Kosten der Benutzung, z.B. Schankerlaubnis und Brandsicherheitswache sind durch diese Entgelte nicht abgedeckt und vom Veranstalter zusätzlich aufzubringen. Veranstaltungen, die hierunter fallen, sind zusätzlich beim Fachbereich Bürgerservice – Ordnung - Recht der Stadt Schwelm anzumelden. Über die Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache entscheidet die Feuerwehr, die mit der Nutzungsgenehmigung informiert wird.

9. Hausordnungen

Der Veranstalter erkennt mit der Benutzung bestehende Hausordnungen als verbindlich an.

10. Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Schwelm, xxx.

Der Bürgermeister

gez. Langhard

Entgeltordnung für das Museum, das Gebäude Haus Martfeld sowie den Außenflächen Haus Martfeld

Aufgrund des § 41 Absatz 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 26.11.2026 folgende Entgeltordnung für das Haus Martfeld sowie das Museum Haus Martfeld beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Vermietung von Räumlichkeiten im Haus Martfeld und der dazugehörigen Außenflächen, für den Besuch des Museums, der Wechselausstellung und der Teilnahme an Führungen und Veranstaltungen werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Zahlungspflichtige

Mit der Nutzung von Räumlichkeiten im Haus Martfeld und der dazugehörigen Außenflächen, dem Besuch des Museums Haus Martfeld, der Wechselausstellung und der Teilnahme an Führungen und Veranstaltungen entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

§ 3 Höhe der Entgelte Vermietungen, Eintritt & Teilnahme

Entgelte werden für die Vermietung von Räumlichkeiten im Haus Martfeld und der dazugehörigen Außenflächen, für den Eintritt des Museums & der Wechselausstellungen Haus Martfeld sowie der Teilnahme an Veranstaltungen erhoben.

Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Entgeltordnung.

§ 4 Fälligkeit

Das Entgelt wird mit dem Besuch des Museums, der Wechselausstellung und mit Beginn der Führung, der Veranstaltung fällig. Für Vermietungen gilt: 50 % der Mietkosten sind vom Mieter nach Vertragsabschluss zu zahlen. Erst nach Zahlungseingang wird die Reservierung aktiviert. Der Restbetrag wird nach der Veranstaltung binnen einen Monats fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Schwelm, xxx.

Der Bürgermeister

gez. Langhard

Anlage zur Entgeltordnung

für das Museum, das Gebäude Haus Martfeld sowie den Außenflächen Haus Martfeld vom 01.01.2027

Entgeltverzeichnis Haus Martfeld

	Entgelt pro Stunde (bis 3 Stunden)	Zuschlag je weiter Stunde (ab 4 Stunden)
Veranstaltungssaal	100,00 ,- Euro	50,- Euro
Foyer	70,00 €	30,- Euro
Seminarraum	30,00 €	15,- Euro
Gewölbekeller	50,00 €	25,- Euro
Neobarockraum	70,00 €	35,- Euro
Veranstaltungsraum über Gastronomie	70,00 €	50,- Euro
Außenfläche Bereich 1	200,00 €	Tagesentgelt
Außenfläche Bereich 2	200,00 €	Tagesentgelt
Außenfläche Bereich 3	200,00 €	Tagesentgelt
Außenfläche Bereich 4	200,00 €	Tagesentgelt
Außenfläche Bereich 5	200,00 €	Tagesentgelt
Auf- und Abbautag	Abzgl. 50 % vom Grundbetrag	

Mehrfachbuchung

Buchung bei 2 Nutzungsbereichen: Gesamtentgelt – 20%
Buchung bei 3 Nutzungsbereichen: Gesamtentgelt – 30%
Buchung bei 4 Nutzungsbereichen: Gesamtentgelt – 40%
Buchung bei 5 Nutzungsbereichen: Gesamtentgelt – 50%

Einnahmebeteiligung

Bei Veranstaltungen, welche Eintrittsgelder, Standgebühren oder Ähnliches erheben erhält die Stadt Schwelm vom Veranstalter eine Einnahmebeteiligung von 15,00%.

Außnahmeregelungen

In Schwelm ansässigen Vereinen, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, kann für die unter Ziffer 3 genannten Gebühren bei einmaligen Anmietungen ein Nachlass von 20 Prozent beziehungsweise bei kontinuierlichen Nutzungen ein Nachlass von 50 Prozent gewährt werden. Dieser Nachlass gilt auch für örtliche Körperschaften des öffentlichen Rechts. Bei Kooperationsveranstaltungen zwischen dem Haus Martfeld und anderen Nutzern (Vereine, Verbände und Andere) behält sich die Stadt Schwelm vor, bezüglich der Nutzungsentgelte abweichende Regelungen zu treffen und diese in einem eigenständigen Vertrag zu definieren.

Eintritt Museum Erwachsene	6,00 €
Eintritt Museum Schülerinnen, Schüler, Studentinnen, Studenten, Inhaberinnen und -Inhaber des Schwelm-Passes, der Jugendleitercard, der Ehrenamtskarte und Schwerbehinderte (Begleitperson eines Schwerbehinderten mit Ausweis, Merkzeichen B, ist frei.)	3,00 €
Kinder unter 6 Jahren, Mitglieder des Vereins für Heimatkunde Schwelm e.V., Mitglieder des Deutschen Museumsbundes	freier Eintritt
Wechselausstellung	6,00 €
Erwachsene in Gruppen ab 15 Personen (p. P.)	4,00 €
Führungen: Gruppenführung	50,00 €
Führungen: Schulklassen	kostenfrei
Offene Museumsführung / Museumsgespräch Bildungspartnerschaft	kostenfrei

Ausnahmeregelung:

Für außergewöhnliche Ausstellungen und Veranstaltungen kann die Verwaltung eine adäquate Anpassung der Entgelte vornehmen. Diese Entgelte werden ausschließlich während der Dauer dieser Veranstaltung erhoben.

Die Entgelte verstehen sich exklusiv der geltenden Steuersätze. Mit Stand November 2026 werden auf die Entgelte zzgl. 19% erhoben.